

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Stephan Färber

im Hause

Anfrage der Fraktion Ofa vom 28.07.2021, hier eingegangen am 28.07.2021, betr.:
„Rathaus TV“.

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

diese Fragen beantwortet der Magistrat wie folgt:

1. „Wo finden wir den Bericht des Magistrats?“

Im Jahr 2011 wurde die HGO in wesentlichen Teilen angepasst. Es wurde erwartet, dass zu diesem Themenkomplex noch nähere Festlegungen getroffen werden. Vor diesem Zeitpunkt waren Film und Tonaufnahmen generell nicht erlaubt. Deshalb ist der Auftrag auf Wiedervorlage ohne Termin geführt worden.

Nach Prüfung der aktuellen Rechtslage bietet zwar zwischenzeitlich die HGO in ihrer jetzigen Form grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit der Umsetzung, allerdings nicht in der von dem Antrag intendierten Form.

Nach dem ab dem 01. Januar 2012 geltenden § 52 Abs. 3 HGO kann grundsätzlich eine Veröffentlichung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet durch die Medien rechtlich zulässig sein.

Nach dieser Vorschrift ist eine Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch die Medien mit dem Ziel einer Veröffentlichung möglich, wenn und soweit dies in der Hauptsatzung zugelassen worden ist. Bei diesem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist folglich eine entsprechende Anpassung der Hauptsatzung erforderlich. Die Entscheidung, ob in welchem Umfang Film- und Tonaufnahmen durch die Medien zugelassen werden, obliegt einer qualifizierten Mehrheit der Stadtverordnetenversammlung als Hauptsatzungsgeberin, § 51 Nr. 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 HGO. Sollten Film- und Tonaufnahmen durch die Medien in der Hauptsatzung zugelassen werden, erfolgt die mediale Aufbereitung der Inhalte aus den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung unter der inhaltlich-redaktionellen Entscheidungshoheit der Medienvertreter.

Der damals gefasste Beschluss ist zwar weiterhin gültig, dennoch verweist der Magistrat nach Prüfung der aktuellen Rechtslage diesen Beschluss hiermit an die Stadtverordnetenversammlung zurück.

2. „Welche Konsequenzen sind aus dem Bericht gezogen worden und welches Konzept wurde durch den Magistrat entwickelt?“
Siehe Antwort zu Frage 1.
3. „Wie muss die Geschäftsordnung geändert werden?“
Siehe Antwort zu Frage 1.
4. „Welche rechtlichen Voraussetzungen hat der Magistrat beachtet?“
Siehe Antwort zu Frage 1.
5. „Welche einmaligen und laufenden Kosten hat er damals (vor 10 Jahren) ermittelt?“
Eine Kostenermittlung hatte sich seinerzeit erübrigt, weil die rechtlichen Voraussetzungen für Bild und Tonaufnahmen und deren Verbreitung nicht gegeben waren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Felix Schwenke
Oberbürgermeister